



# Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1284/2023  
Datum RR-Sitzung: 22. November 2023  
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion  
Geschäftsnummer: 2023.BVD.4260  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## **Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr, Erhöhung des Rahmenkredits 2022–2025 infolge Verlängerung der Laufzeit bis Ende 2026; Zusatzkredit**

### **1. Gegenstand**

Am 10. März 2021 hat der Grosse Rat einen Rahmenkredit von netto CHF 121 Mio. für Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr für die Jahre 2022–2025 bewilligt. Er dient zur Mitfinanzierung der Investitionsvorhaben im ÖV für die Jahre 2022–2025 mit Bruttobeiträgen von CHF 181.5 Mio. (inkl. Gemeindedritteln).

Zur Harmonisierung der Bestellverfahren bei Bund und Kanton sollen der laufende Angebotsbeschluss und der Rahmenkredit für Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr um ein Jahr verlängert werden.

Durch die Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits um ein Jahr werden zusätzliche Kantonsbeiträge von brutto CHF 28.5 Mio. anfallen. Daran beteiligen sich die bernischen Gemeinden mit einem Drittel (CHF 9.5 Mio.). Die zusätzlichen Nettoausgaben zulasten des Kantons Bern und der beantragte Zusatzkredit belaufen sich somit auf CHF 19 Mio.

### **2. Rechtsgrundlagen**

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3)
- Verordnung vom 14. Oktober 2015 über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV; SR 742.120)
- Verordnung vom 12. November 2003 über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VbÖV; SR 151.34)
- Verordnung des UVEK vom 18. Januar 2011 über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV; SR 742.221)
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (nachfolgend: ÖVG; BSG 762.4)
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (AGV; BSG 762.412)
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)
- Finanzaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

- RRB 1232/2016 "Richtlinie des Regierungsrates über die Zuständigkeiten bei der Finanzierung von Investitionen im öffentlichen Verkehr"
- Grossratsbeschluss vom 10. März 2021 betreffend Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr; Rahmenkredit 2022–2025 (2020.BVD.3722)

### **3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe**

<b>Total Verpflichtungssumme bis Ende 2026</b>	<b>CHF</b>	<b>210 000 000</b>
./. mit GRB vom 10. März 2021 bewilligte Investitionsbeiträge (brutto)	– CHF	181 500 000
<b>Zusätzliche anfallende Beiträge brutto</b>	<b>CHF</b>	<b>28 500 000</b>
./. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	– CHF	9 500 000
<b>Zu bewilligender Zusatzkredit</b>	<b>CHF</b>	<b>19 000 000</b>

Es handelt sich um neue, einmalige Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

### **4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr**

Produktgruppe: Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination

Es handelt sich um Zusatzkredit gemäss Art. 35 FHG zu einem Rahmenkredit gemäss Art. 34 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Jahr</b>	<b>Betrag</b>
363400000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	2022	CHF 6 376 000
		2023	CHF 12 700 000
		2024	CHF 11 900 000
		2025	CHF 21 000 000
		2026	CHF 24 800 000
		2027	CHF 11 200 000
		2028	CHF 3 000 000
		2029	CHF 2 449 000
544000000	Darlehen an öffentliche Unternehmungen	2023	CHF 12 300 000
		2024	CHF 11 200 000
		2025	CHF 5 500 000
564000000	Eigene Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	2022	CHF 13 875 000
		2023	CHF 14 000 000
		2024	CHF 4 000 000
		2025	CHF 21 300 000
		2026	CHF 9 100 000
		2027	CHF 10 800 000
		2028	CHF 7 000 000
		2029	CHF 7 500 000
<b>Total</b>	<b>(Kanton und Gemeinden)</b>	<b>CHF</b>	<b>210 000 000</b>

Die Gemeindebeiträge von CHF 70 000 000 werden über die Konten 4632000000 und 632000000 vereinnahmt.

Die Kantonsbeiträge werden gemäss der derzeitigen Finanzierungspraxis rückzahlbar (Konto 544000000), bedingt rückzahlbar (Konto 564000000) oder à fonds perdu (Konto 363400000) geleistet.

Bei den durch den Bund mitfinanzierten Projekten wird die Beitragsart gestützt auf die jeweilige Finanzierungsvereinbarung durch den Bund festgelegt. Grundsätzlich gilt, dass die aktivierbaren Investitionen mit rückzahlbaren oder bedingt rückzahlbaren Darlehen und die nicht aktivierbaren Kosten à fonds-perdu finanziert werden. Massgebend für die Aktivierungsfähigkeit ist die Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV). Beiträge an Seilbahnen werden wie üblich als zinslose, rückzahlbare Darlehen gewährt.

## **5. Für die Verwendung der Mittel und die Verlängerung der Laufzeit zuständiges Organ, Angaben zu den Investitionen, Folgekosten und Bedingungen**

Es gelten die Bestimmungen in den Ziffern 5–7 des Grossratsbeschlusses vom 10. März 2021 und in Ziffer 7.12 des dazugehörigen Vortrags zum Rahmenkredit 2022–2025 betreffend Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr (2020.BVD.3722).

## **6. Fakultatives Finanzreferendum**

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

**Im Namen des Regierungsrates**



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Verteiler  
– Grosser Rat



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. November 2023  
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion  
Geschäftsnummer: 2023.BVD.4260  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## **Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr, Erhöhung des Rahmenkredits 2022–2025 infolge Verlängerung der Laufzeit bis Ende 2026; Zusatzkredit**

### **Inhaltsverzeichnis**

1.	<b>Zusammenfassung</b> .....	2
2.	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	2
3.	<b>Beschreibung des Geschäfts</b> .....	3
3.1	Ausgangslage.....	3
3.2	Verlängerung der Laufzeit.....	3
3.3	<b>Erhöhung des Rahmenkredits</b> .....	4
4.	<b>Finanzielle Auswirkungen</b> .....	4
4.1	Höhe des Zusatzkredits, massgebende Kreditsumme; Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe .....	4
4.2	Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr .....	5
4.3	Für die Verwendung zuständiges Organ, Auflagen und Folgekosten .....	5
5.	<b>Antrag</b> .....	5

## **1. Zusammenfassung**

Der Bund hat im Oktober 2022 festgelegt, dass verschiedene Verfahren auf Bundesebene (u.a. Verpflichtungskredit für den Regionalverkehr, Leistungsvereinbarungen Infrastruktur und Bestellperioden Regionalverkehr) zeitlich besser aufeinander abgestimmt werden sollen. Dafür wird einmalig vom zweijährlichen Bestellverfahren abgewichen und im Jahr 2024 ein einjähriges Bestellverfahren durchgeführt. Danach sollen wieder zweijährliche Verfahren durchgeführt werden.

Um rechtzeitig über eine Grundlage für die Angebotsbestellung 2026 zu verfügen, wird dem Grossen Rat mit dem Geschäft 2023.BVD.3424 eine Verlängerung des Angebotsbeschluss 2022–2025 um ein Jahr bis 2026 beantragt. Damit der Angebotsbeschluss und der Rahmenkredit für Investitionsbeiträge weiterhin gemeinsam dem Grossen Rat unterbreitet werden können, soll auch der Investitionsrahmenkredit ÖV 2022–2025 entsprechend um ein Jahr bis Ende 2026 verlängert werden. Für die Verlängerung der Laufzeit ist der Regierungsrat zuständig.

Die Verlängerung der Laufzeit ihrerseits bedingt eine Erhöhung der Kantonsbeiträge um brutto CHF 28.5 Mio. Daran beteiligen sich die bernischen Gemeinden mit einem Drittel (CHF 9.5 Mio.). Die zusätzliche Nettoverpflichtung zulasten des Kantons Bern und damit die Höhe des notwendigen Zusatzkredites beläuft sich nach Abzug des Gemeindedrittels auf CHF 19 Mio. Die Mittel zur Finanzierung sind in der Finanzplanung eingestellt.

Der Zusatzkredit unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

## **2. Rechtsgrundlagen**

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz; SuG; SR 616.1)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)
- Verordnung vom 14. Oktober 2015 über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV; SR 742.120)
- Verordnung vom 12. November 2003 über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VbÖV; SR 151.34)
- Verordnung des UVEK vom 18. Januar 2011 über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV; SR 742.221)
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (nachfolgend: ÖVG; BSG 762.4)
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung, AGV; BSG 762.412)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushausverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- RRB 1232/2016 "Richtlinie des Regierungsrates über die Zuständigkeiten bei der Finanzierung von Investitionen im öffentlichen Verkehr"
- Grossratsbeschluss vom 10. März 2021 betreffend Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr; Rahmenkredit 2022–2025 (2020.BVD.3722)

### **3. Beschreibung des Geschäfts**

#### **3.1 Ausgangslage**

Mit dem Rahmenkredit 2022–2025 (GRB vom 7. April 2021) hat der Grosse Rat brutto CHF 181.5 Mio. (netto Kanton CHF 121 Mio.) für Investitionsverpflichtungen bewilligt.

<b>Bewilligte Rahmenkreditsumme 2022–2025 netto</b>	<b>CHF</b>	<b>121 000 000</b>
Davon bis 31. Juli 2023 verpflichtet	– CHF	52 599 733
<b>Stand noch nicht verpflichtete Summe IRK per 31. Juli 2023</b>	<b>CHF</b>	<b>68 400 267</b>

Aus dem laufenden Rahmenkredit wurden bis Ende Juli 2023 gut CHF 50 Mio. für folgende Projekte verpflichtet:

<b>Bis Ende Juli 2023 zugesicherte Investitionsbeiträge</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>Kantonsbeitrag brutto</b>	<b>Kantonsbeitrag netto</b>
Erweiterung Depot Bolligenstrasse	42 704 768	43 694 508	29 129 700
Zweiter Gleisanschluss an das Depot Bolligenstrasse	14 953 331	11 070 000	7 380 000
Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle	422 472 000	1 900 000	1 266 700
Planung/Projektierung Linie 10 Doppelgelenktrolleybus	1 900 000	1 897 100	1 264 700
Erneuerung der Schilthornbahn (Stechelberg-Mürren)	39 897 527	17 928 264	11 952 200
Gleichrichter Länggasse	2 127 100	579 430	386 300
Umsteigeanlagen Bhf Wynigen	480 000	192 000	128 000
Umsteigeanlagen Bhf Schwarzenburg	197 000	50 000	33 333
LSA ÖV-Buspriorisierung Linie 21	32 600	32 600	21 700
Umsteigeanlagen Bhf Blumenstein	502 000	28 800	19 200
Umsteigeanlagen Fern- & Reisebusterminal Neufeld	7 100 000	289 500	193 000
Inselplatz: Anpassungen ÖV	1 305 050	262 750	175 200
Umsteigeanlagen Bhf Weissenbühl	144 000	33 000	22 000
Umsteigeanlagen Bhf Herzogenbuchsee	5 264 000	941 600	627 700
<b>Total</b>	<b>539 079 376</b>	<b>78 899 522</b>	<b>52 599 733</b>

Für ein Grossprojekt, den Gleisersatz Seftigenstrasse, sind im Investitionsrahmenkredit 2022–2025 Beiträge vorgesehen, die bis zum 31. Juli 2023 noch nicht verpflichtet wurden.

Die Berichterstattung über die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs wird ordentlich im Rahmen des Investitionsrahmenkredit 2027 – 2030, welcher dem Grossen Rat voraussichtlich im Frühjahr 2026 unterbreitet wird, erfolgen.

#### **3.2 Verlängerung der Laufzeit**

Das Bundesamt für Verkehr hat im Oktober 2022 beschlossen, dass verschiedene Verfahren auf Bundesebene (u.a. Verpflichtungskredit für den Regionalverkehr, Leistungsvereinbarungen Infrastruktur und Bestellperioden Regionalverkehr) zeitlich besser aufeinander abgestimmt werden sollen. Dafür wird einmalig vom zweijährlichen Bestellverfahren abgewichen und im Jahr 2024 ein einjähriges Bestellverfahren durchgeführt. Danach werden wieder zweijährige Verfahren durchgeführt, beginnend mit der Bestellperiode 2025/2026.

Das Amt für den öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination muss rechtzeitig per 2024 über eine Grundlage für die Angebotsbestellung 2025/2026 verfügen. Daher wird dem Grossen Rat mit dem Geschäft 2023.BVD.3424 eine Verlängerung des Angebotsbeschluss 2022–2025 um ein Jahr bis 2026 beantragt. Damit der Angebotsbeschluss und der Rahmenkredit für Investitionsbeiträge weiterhin gemeinsam dem Grossen Rat unterbreitet werden können, wird der Regierungsrat auch die Laufzeit des Rahmenkredits für die Kantonsbeiträge um ein Jahr bis Ende 2026 verlängern, unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat den Rahmenkredit im notwendigen Umfang erhöht.

### **3.3 Erhöhung des Rahmenkredits**

Für die Verlängerung der Laufzeit der Rahmenkredits 2022–2025 bis Ende 2026 ist eine Erhöhung der Kantonsbeiträge um brutto CHF 28.5 Mio. nötig. Die zusätzliche Nettoverpflichtung zulasten des Kantons Bern beläuft sich nach Abzug des Gemeindedrittels auf CHF 19 Mio. Die Mittel sind in der Finanzplanung eingestellt.

Massgebend für die Erhöhung des Rahmenkredits sind die während der gesamten Laufzeit des Rahmenkredits voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen. Sie belaufen sich gemäss aktueller Planung auf brutto CHF 210 Millionen.

Mit der Verlängerung des Rahmenkredits bis Ende 2026 kommt kein zusätzliches Grossprojekt hinzu. Es werden aber voraussichtlich grössere Beiträge an die Wengen Alp Bahn WAB für die Beschaffung von Güterzügen für die Versorgung von Wengen und an Bernmobil für die Umgestaltung der Haltestelle Guisanplatz/Papiermühlestrasse in der verlängerten Laufzeit des Rahmenkredits fallen. Zudem sind im Jahr 2026 Investitionsbeiträge an kleine und mittlere Vorhaben vorgesehen, wie Gleisersatzmassnahmen im Tramnetz von Bernmobil, Beiträge an die Verbesserung von Umsteigeanlagen und an Sanierungen der Standseilbahnen Leubringenbahn und Ligerz-Prêles.

## **4. Finanzielle Auswirkungen**

### **4.1 Höhe des Zusatzkredits, massgebende Kreditsumme; Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe**

Massgebend für die Höhe der Verlängerung des Rahmenkredits 2022–2025 bis 2026 sind die in diesem Zeitraum voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen. Die entsprechenden Zahlungen werden sich hingegen bis mindestens ins Jahr 2029 erstrecken. Da kaum Grossprojekte mit langjährigen Bauzeiten anstehen, werden sich die Zahlungen im Vergleich zu den IRK 2014–2017 und 2018–2021 aber über einen deutlich kürzeren Zeitraum verteilen.

Die voraussichtlichen Verpflichtungen für die Jahre 2022–2026 belaufen sich gemäss aktueller Planung auf brutto CHF 210 Mio.

<b>Total Verpflichtungssumme bis Ende 2026</b>	<b>CHF</b>	<b>210 000 000</b>
./. mit GRB vom 10. März 2021 bewilligte Investitionsbeiträge (brutto)	– CHF	181 500 000
<b>Zusätzliche anfallende Beiträge brutto</b>	<b>CHF</b>	<b>28 500 000</b>
./. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	– CHF	9 500 000
<b>Zu bewilligender Zusatzkredit</b>	<b>CHF</b>	<b>19 000 000</b>

Es handelt sich um neue, einmalige Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

#### **4.2 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr**

Produktgruppe: Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination

Es handelt sich um einen Zusatzkredit gemäss Art. 35 FHG zu einem Rahmenkredit gemäss Art. 34 FHG, der mit Ausführungsbeschlüssen und mit den in Ziffer 4 des Beschlusses angegebenen voraussichtlichen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Bei der Bemessung des Zusatzkredits werden folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt und eingehalten:

- Die erhöhte Gesamtsumme für die Jahre 2022–2026 basiert auf den in Budget und Finanzplan bis 2027 eingestellten Mitteln.
- Alle noch ausstehenden Verpflichtungen aus früheren Rahmenkrediten sowie aus noch offenen Einzelkrediten können finanziert werden

Für die Vereinnahmung der Gemeindebeiträge und die Aktivierbarkeit der Investitionsbeiträge gelten die Bestimmungen im Grossratsbeschluss vom 10. März 2021 (2020.BVD.3722).

#### **4.3 Für die Verwendung der Mittel und die Verlängerung der Laufzeit zuständiges Organ, Angaben zu den Investitionen, Folgekosten und Bedingungen**

Es gelten die Bestimmungen in den Ziffern 5 bis 7 des Grossratsbeschlusses vom 10. März 2021 und in Ziffer 7.12 des dazugehörigen Vortrags zum Rahmenkredit 2022–2025 betreffend Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr (2020.BVD.3722).

### **5. Antrag**

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf